

Statutenrevision 2024

I. Name, Sitz und Zweck

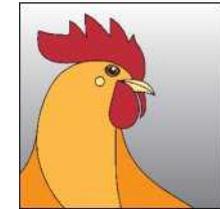
I. Art. 1 Name und Sitz

Art.	Satz	Inhalt alt	Art.	Satz	Vorschlag neu
1		Rassegeflügel Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.	1		Rassegeflügel Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2		Rassegeflügel Schweiz ist ein selbstständiger Fachverband von Kleintiere Schweiz	2		Rassegeflügel Schweiz ist ein selbstständiger Fachverband von Kleintiere Schweiz.
3		Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.	3		Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Rassegeflügel Schweiz bezweckt:

1		die umfassende Förderung der Rassegeflügelzucht und die Erhaltung der genetischen Vielfalt. Beim Ziergeflügel die Erhaltung der Wildformen und deren natürlicher Verhaltensweisen, unter Berücksichtigung ihrer speziellen Ansprüche. Im Folgenden wird nur noch von Geflügelzucht gesprochen.	1		die umfassende Förderung der Rassegeflügelzucht und die Erhaltung der genetischen Vielfalt. Beim Ziergeflügel die Erhaltung der Wildformen und deren natürlicher Verhaltensweisen, unter Berücksichtigung ihrer speziellen Ansprüche. Die Rassegeflügelzucht basiert auf ethischen Grundsätzen. Im Folgenden wird nur noch von Geflügelzucht gesprochen.
2		die Aufklärung, Beratung und Schulung der	2		die Aufklärung, Beratung und Schulung der



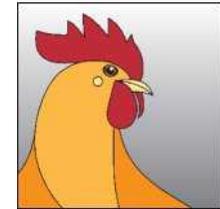
		Mitglieder und aussenstehender Interessenten durch Vorträge, Kurse und Tagungen sowie die Nachwuchsförderung.			Mitglieder und aussenstehender Interessenten durch Vorträge, Kurse und Tagungen sowie die Mitgliederförderung.
3		die Aus- und Weiterbildung von Geflügelzüchtern, Obmännern, Geflügelrichtern und Fachreferenten.	3		die Aus- und Weiterbildung von Geflügelhaltern, Geflügelzüchtern, Obmännern und Geflügelrichtern.
4		die Durchführung und Unterstützung von Geflügelausstellungen.	4		die Durchführung und Unterstützung von Geflügelausstellungen.
5		die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere Unterstützung der Ziele und Bestrebungen des Europaverbandes für Geflügel-, Tauben-, Kaninchen- und Caviazucht (EE).	5		die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere Unterstützung der Ziele und Bestrebungen des Europaverbandes für Geflügel-, Tauben-, Vögel-, Kaninchen- und Caviazucht (EE).
6		die Zusammenarbeit mit allen an der Förderung der Geflügelzucht interessierten Kreisen.	6		die Zusammenarbeit mit allen an der Förderung der Geflügelzucht interessierten Kreisen.
7		die öffentliche Vertretung von Interessen der Rassegeflügelzüchter im gesellschaftspolitischen Alltag.	7		die öffentliche Vertretung von Interessen der Rassegeflügelzüchter im gesellschaftspolitischen Alltag.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Rassegeflügel Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien

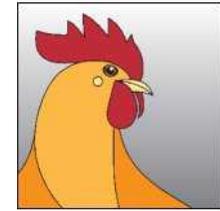
1		Kollektivmitglieder	1		Kollektivmitglieder
	A	Geflügelabteilungen von Kantonalverbänden sowie des Liechtensteinischen Landesverbandes		a	Geflügelabteilungen von Kantonalverbänden, sowie Regionalverbände
	B			b	Sektionen (Vereine), die den genannten Verbänden angeschlossen sind
	C	Geflügelzüchterklubs und -vereinigungen mit gesamtschweizerischem Charakter		c	Geflügelzüchterklubs und -vereinigungen mit gesamtschweizerischem Charakter



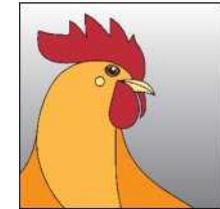
	D			d	Gönnervereinigungen
			2		Vereinigungen
2		Geflügelrichtervereinigung		a	Geflügelrichtervereinigung
	D	Kollektivmitglieder gemäss Abs. 1 lit a angeschlossene örtliche Geflügelzüchtervereine und -sektionen			
			3		Einzelmitglieder
3		Ehrenmitglieder		a	Ehrenmitglieder Personen, die sich um Rassegeflügel Schweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1		Die Aufnahme von örtlichen Geflügelzüchtervereinen und -sektionen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit d erfolgt durch das Kollektivmitglied gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.	1		Sektionen (Vereine) durch ihre Kantonalverbände.
2		Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a—c kann jederzeit durch Rassegeflügel Schweiz erfolgen.	2		Die Aufnahme übriger Kollektivmitgliedern gemäss Art. 3 kann jederzeit durch die Delegiertenversammlung von Rassegeflügel Schweiz erfolgen.
3		Entsprechende Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Rassegeflügel Schweiz-Vorstand zu richten. Die Statuten sowie das Protokoll der antragstellenden Versammlung und die Mitgliederliste sind dem Gesuch beizulegen.	3		Entsprechende Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Rassegeflügel Schweiz-Vorstand zu richten. Die Statuten sowie das Protokoll der antragstellenden Versammlung und die Mitgliederliste sind dem Gesuch beizulegen.

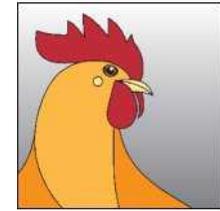


4		Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch in den offiziellen Publikationsorganen von Rasseflügel Schweiz veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum, innert der schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ein-sprachen sind an den Präsidenten zu richten.	4		Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch in den offiziellen Publikationsorganen von Rasseflügel Schweiz veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum, innert der schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Einsprachen sind an den Präsidenten zu richten.
5		Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung.	5		Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung.
6		Der Vorstand und die Delegiertenversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.	6		Der Vorstand und die Delegiertenversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.
7		Die Mitgliederverwaltung von Rasseflügel Schweiz wird durch Kleintiere Schweiz geführt.	7		Die Mitgliederverwaltung von Rasseflügel Schweiz wird durch Kleintiere Schweiz geführt.
8		Der Status der Jugendmitgliedschaft wird gemäss den Regelungen der Kleintiere Schweiz vergeben.	8		Jugendmitglied Für Jugendmitglieder gilt das Reglement gemäss Kleintiere Schweiz.
9			9		Mutationen Neuaufnahmen, Fusionen und Auflösungen von Kollektivmitgliedern sind Rasseflügel Schweiz über die Statistik von Kleintiere Schweiz sofort zu melden.
10		Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Rasseflügel Schweiz.	10		Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Rasseflügel Schweiz an.



Art. 5 Rechte und Pflichten

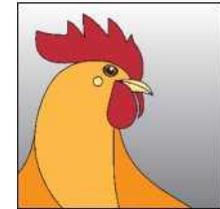
1		Teilnahme an der Delegiertenversammlung	1		Teilnahme an der Delegiertenversammlung
	a	Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt; die Kollektivmitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten.		a	Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt; die Kollektivmitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten.
	b	Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.		b	Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.
	c	Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch die Treuepflicht gegenüber Rassegeflügel Schweiz.		c	Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch die Treuepflicht gegenüber Rassegeflügel Schweiz.
2		Jahresbeiträge	2		Jahresbeiträge
	a	Die Jahresbeiträge werden nach der Kleintiere Schweiz-Statistik erhoben. Ihre Höhe wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.		a	Die Jahresbeiträge werden nach der Kleintiere Schweiz-Statistik gemäss deren Stichtag erhoben. Ihre Höhe wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
	b	Rassegeflügel Schweiz-Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.		b	Ehrenmitglieder von Rassegeflügel Schweiz sind beitragsfrei.
	c	Neueintretende bezahlen im darauffolgenden Jahre, erstmals den Jahresbeitrag.		c	Neueintretende bezahlen im darauffolgenden Jahr, erstmals den Jahresbeitrag.
3		Ausstellungen	3		Ausstellungen
	a	An Wochenenden von nationalen Geflügelausstellungen oder gesamtschweizerischen Hähneschauen dürfen von den Mitgliedern keine weiteren Geflügelausstellungen durchgeführt werden,		a	An Wochenenden von nationalen Geflügelausstellungen dürfen von den Mitgliedern keine weiteren Geflügelausstellungen durchgeführt werden, sofern die nationalen Geflügelausstellung mindestens drei Jahre im Voraus bekannt gegeben



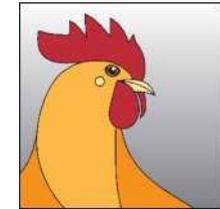
		sofern die nationalen Geflügelausstellung und die gesamtschweizerischen Hähneschauen mindestens drei Jahre im Voraus bekannt gegeben werden. Ausnahmen müssen vom Vorstand bewilligt werden.			werden. Ausnahmen müssen vom Vorstand bewilligt werden.
	b	Bestimmungen für die Durchführung von nationalen Geflügelausstellungen und die Aufgaben der Richterobmänner werden in je einem Reglement, das durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden muss, festgelegt.		b	Bestimmungen für die Durchführung von nationalen Geflügelausstellungen und die Aufgaben der Richterobmänner werden in je einem Reglement, das durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden muss, festgelegt.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

			1		Austritt
1		Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.		a	Austritte sind zulässig, wenn sie schriftlich und mit einer Beilage des Beschlussprotokolls unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
2		Austretende Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag.		b	Ausgetretene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden sofort jedes Anspruchsrecht auf das Verbandsvermögen und auf Unterstützungsbeiträge von Rassegeflügel Schweiz.
			2		Ausschluss
3		Säumige Zahler, sowie Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Rassegeflügel Schweiz zuwiderhandeln oder die dem Ansehen von Rassegeflügel		a	Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Rassegeflügel Schweiz zuwiderhandeln oder die dem Ansehen von Rassegeflügel Schweiz Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
4		Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht		b	Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der



		einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Beschlusses dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über die Einsprache. Sie kann auf eine Begründung verzichten. Der Ausschluss muss zweimal in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz veröffentlicht werden.			Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.
5		Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden sofort jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen und auf Unterstützungsbeiträge.		c	Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses dem Präsidenten schriftlich und mit Begründung zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten.
				d	Die ausgeschlossenen Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag für das Ausschlussjahr.
				e	Ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden sofort jedes Anspruchsrecht auf das Verbandsvermögen und auf Unterstützungsbeiträge von Rassegeflügel Schweiz.



III. Organisation

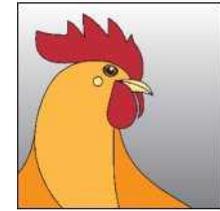
Art. 7 Organe

1		A) Delegiertenversammlung B) Präsidenten- und Obmännerkonferenz C) Vorstand D) Revisionsstelle E) Ausbildungskommission F) Standard- und Fachkommission	1		A) Delegiertenversammlung B) Vorstand C) Revisionsstelle D) Fachkommission
---	--	--	---	--	---

A) Delegiertenversammlung (DV)

Art. 8 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

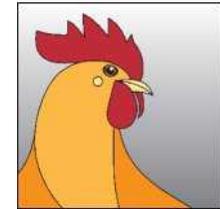
1		Die ordentliche Rassegeflügel Schweiz-Delegiertenversammlung findet jährlich, örtlich und zeitlich koordiniert vor der ordentlichen Kleintiere Schweiz-Delegiertenversammlung statt. Begründete Ausnahmen sind vom Vorstand zu bewilligen.	1		Die ordentliche Rassegeflügel Schweiz-Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
2		Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Rassegeflügel Schweiz-Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten. Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegierten-versammlung für einzelne Geschäfte einen Tagespräsidenten wählen.	2		Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Rassegeflügel Schweiz-Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten. Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung für einzelne Geschäfte einen Tagespräsidenten wählen.
3		Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen dem Rassegeflügel Schweiz-Präsidenten bis 31.	3		Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen dem Rassegeflügel Schweiz-Präsidenten bis 31. Dezember schriftlich begründet eingereicht



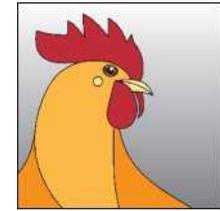
		Dezember schriftlich begründet eingereicht werden.			werden.
4		Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz bekannt gegeben. Die Stimmrechtsausweise und der Jahresbericht müssen den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.	4		Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz bekannt gegeben. Die Stimmrechtsausweise müssen den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.
5		Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder durch begründetes Verlangen von einem Fünftel der Kollektivmitglieder einberufen. Ort und Zeitpunkt werden vom Rassegeflügel Schweiz-Vorstand bestimmt. Sie müssen innert 3 Monaten durchgeführt werden.	5		Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder durch begründetes Verlangen von einem Fünftel der Kollektivmitglieder einberufen. Ort und Zeitpunkt werden vom Rassegeflügel Schweiz-Vorstand bestimmt. Sie müssen innert 3 Monaten durchgeführt werden.

Art. 9 Kompetenzen

1		In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.	1		In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.
2		An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:	2		An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:
	A	Präsenz und Wahl der Stimmzähler		a	Präsenz und Wahl der Stimmzähler.
	B	Genehmigung des Protokolls der letzten		b	Genehmigung des Protokolls der letzten



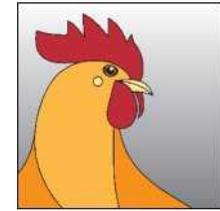
		Delegiertenversammlung bei Einsprachen			Delegiertenversammlung bei Einsprachen.
C		Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten		c	Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
D		Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes		d	Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
E		Genehmigung des Budgets mit Festlegung des Jahresbeitrages, der Beiträge für kantonale Ausstellungen und Klubschauen sowie bei Neugründungen von Spezialklubs und Vereinigungen und der Vorstandsentschädigung		e	Genehmigung des Budgets mit Festlegung des Jahresbeitrages, der Beiträge für kantonale Ausstellungen und Klubschauen sowie für Spezialklubs und Vereinigungen und der Vorstandsentschädigung.
F		Festlegung der Finanzkompetenz des Rassegeflügel Schweiz-Vorstandes für Ausgaben ausserhalb des Budgets		f	Festlegung der Finanzkompetenz des Rassegeflügel Schweiz-Vorstandes für Ausgaben ausserhalb des Budgets.
G		Wahlen		g	Wahlen
		a. Präsidenten b. Der übrigen Vorstandsmitglieder c. Der Revisionsstelle			a. Präsidenten b. Der übrigen Vorstandsmitglieder c. Der Revisionsstelle
H		Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber		h	Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber.
I		Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen		i	Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen.
J		Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, Zeichnen von Schuldbriefen sowie Erstellung, Renovation und Abbruch von Bauten		j	Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, Zeichnen von Schuldbriefen sowie Erstellung, Renovation und Abbruch von Bauten.
K		Ernennung von Ehrenmitgliedern		k	Ernennung von Ehrenmitgliedern.
L		Festlegung und Aenderung von Statuten und der in diesen Statuten unterstellten DV unterstellten Reglemente		l	Festlegung und Aenderung von Statuten und den Statuten unterstellten Reglemente.
M		Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die mit diesen Rassegeflügel Schweiz-Statuten oder		m	Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die mit diesen Rassegeflügel Schweiz-Statuten oder den



	den Reglementen nicht geregelt sind.		Reglementen nicht geregelt sind.
--	--------------------------------------	--	----------------------------------

Art. 10 Stimmrecht

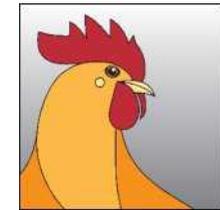
			1		Kollektivmitglieder
2		Je zwei Stimmen mit Delegationsmöglichkeit haben Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a—c.		a	Je zwei Stimmen mit Delegationsmöglichkeit haben Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 <ul style="list-style-type: none"> - Geflügelabteilungen der Kantonalverbände und Regionalverbände - Rasseklubs - Rassevereinigungen - Gönnervereinigungen
3		Je eine Stimme mit Delegationsmöglichkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a, dem sie angehören, haben Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit d.		b	Je eine Stimme mit Delegationsmöglichkeit haben gem. Art. 3 <ul style="list-style-type: none"> - Sektionen (Vereine)
			2		Vereinigungen
				a	Eine Stimme mit Delegationsmöglichkeit hat gem. Art. 3 <ul style="list-style-type: none"> - Richtervereinigung
			3		Einzelmitglieder
1		Je eine persönliche Stimme haben die Rassegeflügel Schweiz-Ehrenmitglieder.		a	Je eine persönliche Stimme haben die Rassegeflügel Schweiz-Ehrenmitglieder
4		Die Mitglieder des Vorstandes haben Antragsrecht und beratende Stimme.	4		Die Mitglieder des Vorstandes haben Antragsrecht und beratende Stimme.
5		Ein Delegierter kann höchstens vier Stimmen auf sich vereinigen.	5		Ein Delegierter kann höchstens vier Stimmen vertreten.
6		Die nummerierten Stimmkarten werden an die	6		Versand erfolgt an den



	Ehrenmitglieder bzw. an die Präsidenten der Spezial-klubs sowie an die Geflügelobmänner der Organisationen verschickt.			<ul style="list-style-type: none"> - Geflügelobmann der Kantonalverbände, Regionalverbände und Sektionen - Ist dieser vakant an den Präsidenten. - Präsidenten der Rasseklubs und Rassevereinigungen - Richtervereinigung - Ehrenmitglieder
--	--	--	--	--

Art. 11 Beschlussfassung

1	Die Delegiertenversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen, beschlussfähig.	1	Die Delegiertenversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen, beschlussfähig.
2	Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.	2	Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.
3	Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als nicht angenommen.	3	Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.
4	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit müssen die Wahlen wiederholt werden, bis eine Wahl erfolgt ist.	4	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit müssen die Wahlen wiederholt werden, bis eine Wahl erfolgt ist.



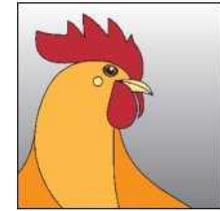
Art. 12 Protokoll

1		Das Protokoll der Delegiertenversammlung muss innert 30 Tagen nach deren Durchführung in deutscher und französischer Sprache in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz erscheinen.	1		Das Protokoll der Delegiertenversammlung muss nach deren Durchführung in deutscher und französischer Sprache in der nächst möglichen Ausgabe des offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz erscheinen.
2		Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an den Präsidenten erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.	2		Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an den Präsidenten erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.

B) Präsidenten- und Obmänner Konferenz (POK)

Art. 13 Durchführung

1		Jährlich wird mindestens eine POK durchgeführt, die in der Regel im ersten Quartal stattfindet. Sie wird mindestens drei Wochen vor der Durchführung vom Vorstand einberufen.	Art. 13-17 fallen weg		
2		Die POK bezweckt, den engeren Kontakt zwischen dem Rassegeflügel Schweiz-Vorstand und den Präsidenten und Obmännern seiner Mitgliederorganisationen zu fördern sowie verbandsinterne Fragen vorzutragen und zu klären.			

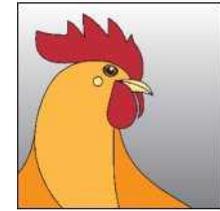


Art. 14 Zusammensetzung

1		Die Präsidenten- und Obmänner Konferenz setzt sich wie folgt zusammen:	
	A	Mitglieder des Rassegeflügel Schweiz-Vorstandes	
	B	Kantonalpräsidenten	
	C	kantonale Geflügelobmänner	
	D	Präsidenten der Geflügelzüchterklubs und -vereinigungen	
	E	Rassegeflügel Schweiz-Ehrenmitglieder	
	F	Mitglieder der Standard- und Fachkommission und der Ausbildungskommission	

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

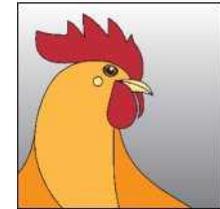
1		Beratung und Beschlussfassung zuhanden der Rassegeflügel Schweiz-Delegiertenversammlung bei allgemeinen Ausstellungs- und Ausbildungsfragen.	
2		Beratung von Anliegen und Fragen zu Zucht und Haltung.	
3		Unterstützung der Bestrebungen des Vorstandes.	
4		Vorbereitung der Wahl- und Sachgeschäfte zu Handen der Rassegeflügel Schweiz-Delegiertenversammlung. Fassung von Empfehlungen zu Handen der Delegiertenversammlung oder anderer Organe.	
5		Wahlvorschläge für Kommissionsmitglieder und Richterobermänner müssen bis spätestens 31. Januar beim Präsidenten schriftlich eingereicht	



	werden.	
--	---------	--

Art. 16 Stimmrecht

1	Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.	
2	Je eine persönliche Stimme haben die Ehrenmitglieder.	
3	Je eine Stimme mit Delegationsmöglichkeit haben die Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b und c, die Standard- und Fachkommission sowie die Ausbildungs-kommission.	
4	Je zwei Stimmen mit Delegationsmöglichkeit haben Kollektiv-mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a.	
5	Die Mitglieder des Vorstandes haben Antragsrecht und beratende Stimme.	
6	Ein Teilnehmer kann höchstens vier Stimmen auf sich vereinigen.	
7	Die nummerierten Stimmkarten werden an die Ehrenmitglieder bzw. an die Präsidenten der Spezial-klubs sowie an die Geflügelobmänner der Organisationen verschickt.	
8	Für Abstimmungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Rassegeflügel Schweiz-Delegiertenversammlung.	



Art. 17 Protokoll

1		Das Protokoll der POK muss innert 30 Tagen nach deren Durchführung in deutscher und französischer Sprache in den offiziellen Publikationsorganen von Rasseflügel Schweiz erscheinen.	
2		Sofern innert 30 Tagen nach Publikationsdatum keine schriftliche Einsprache an den Präsidenten erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die POK des folgenden Jahres darüber zu entscheiden.	

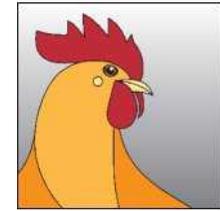
C) Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer

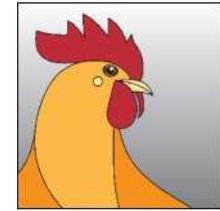
neu: B) Vorstand

neu: Art. 13 Zusammensetzung, Amtsdauer

1		Der Vorstand besteht aus fünf bis neun gewählten Mitgliedern und, von Amtes wegen, dem Präsidenten der Richtervereinigung.	1		Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und dem Präsidenten der Fachkommission.
2		Die Ehrenpräsidenten werden in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Funktion.	2		Die Ehrenpräsidenten werden in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Funktion.
3		Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Wird nichts Spezielles erwähnt, gelten die-se Bestimmungen auch für andere Verbandsfunktionäre.	3		Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Wird nichts Spezielles erwähnt, gelten diese Bestimmungen auch für andere Verbandsfunktionäre.
4		Durch den Vorstand werden die folgenden, in	4		Durch den Vorstand werden die folgenden, in einer



	einer Stellenbeschreibung geregelten Ressorts betreut:			Stellenbeschreibung geregelten Ressorts betreut:
	a Präsidium		a	Präsidium
	B Vizepräsidium		b	Vizepräsidium
	c Sekretariat deutsch und französisch		c	Sekretariat deutsch und französisch
	D Finanzen		d	Finanzen
	E Nachwuchsbetreuung und -förderung		e	Mitgliederbetreuung und -förderung
	F Ausstellungswesen		f	Ausstellungswesen
	G Aus- und Weiterbildung		g	Fachkommission: Der Präsident wird durch die Richtervereinigung gewählt und ist von Amtes wegen im Vorstand von Rasseflügel Schweiz
	H Standard- und Fachwesen			--
	I Öffentlichkeitsarbeit deutsch / französisch / italienisch		h	Öffentlichkeitsarbeit deutsch / französisch
5	Das Büro bilden Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier.			--
6	Das Büro hat folgende Befugnisse und Verpflichtungen:			--
	A Erledigung der administrativen Arbeiten des Vorstandes.			--
	B Vorbereitung der Geschäfte, die ausschliesslich dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind.			--
	c Der Vorstand ist mit einem Kurzprotokoll über die Tätigkeiten des Büros zu orientieren.			--
7	Eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen ist sicherzustellen.	5		Eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen ist sicherzustellen.
8	Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird,	6		Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert

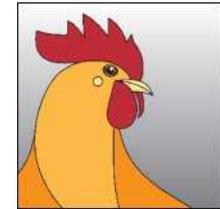


		konstituiert sich der Vorstand selbst.			sich der Vorstand selbst.
9		Der Präsident darf nicht gleichzeitig Mitglied eines Kantonalvorstandes sein. Die Übergangsfrist beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Rassegeflügel Schweiz-Vorstandes dürfen in keinem anderen Fachverband von Kleintiere Schweiz Vorstandsmitglied sein.	7		Der Präsident darf nicht gleichzeitig Präsident eines Kantonalvorstandes sein. Die Übergangsfrist beträgt ein Jahr.
10			8		Die Mitglieder des Rassegeflügel Schweiz-Vorstandes dürfen in keinem anderen Fachverband von Kleintiere Schweiz sowie Vorstand Kleintiere Schweiz Vorstandsmitglied sein (Ausnahme der Fachverbandspräsident ist von Amtes wegen Mitglied im Vorstand von Kleintiere Schweiz).

Art. 19 Einberufung und Beschlussfassung

neu: Art. 14 Einberufung und Beschlussfassung

1		Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.	1		Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.
2		Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	2		Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
3		Er fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zufällt.	3		Er fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zufällt.
4		Der Vorstand kann die Fachredaktoren seiner Publikationsorgane oder andere Fachpersonen zu den Sitzungen einladen.	4		Der Vorstand kann die Fachredaktoren seiner Publikationsorgane oder andere Fachpersonen zu den Sitzungen einladen.

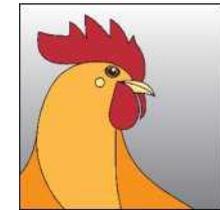


--	--	--	--	--	--

Art. 20 Pflichten und Kompetenzen

neu: Art. 15 Pflichten und Kompetenzen

1	Der Vorstand ist das ausführende Organ von Rassegeflügel Schweiz. Er vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht einem anderen Organ übertragenen Aufgaben, insbesondere:	1	Der Vorstand ist das ausführende Organ von Rassegeflügel Schweiz. Er vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht einem anderen Organ übertragenen Aufgaben, insbesondere:
a	Zukunftsorientierte Förderung der Geflügelzucht	a	Zukunftsorientierte Förderung der Geflügelzucht.
B	Intensive Jugend- und Nachwuchsförderung	b	Intensive Mitgliedsförderung.
C	Stellenbeschreibungen für die einzelnen Vorstandsressorts	c	Stellenbeschreibungen für die einzelnen Vorstandsressorts.
D	Genehmigung von Statuten der Kollektivmitgliedern, gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a—c	d	Genehmigung von Statuten der Kollektivmitgliedern, gemäss Art. 3 <ul style="list-style-type: none"> - Geflügelabteilungen von Kantonalverbänden, sowie Regionalverbände - Sektionen (Vereine), die den genannten Verbänden angeschlossen sind - Geflügelzüchterklubs und -vereinigungen mit gesamtschweizerischem Charakter - Gönnervereinigungen
E	Abschluss und Auflösung von Verträgen	e	Abschluss und Auflösung von Verträgen.
F	Genehmigung aller in diesen Statuten nicht der Delegiertenversammlung unterstellten Reglemente	f	Genehmigung aller in diesen Statuten nicht der Delegiertenversammlung unterstellten Reglemente.
G	Unterstützung und Koordination zwischen den Kollektivmitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a—c	g	Unterstützung und Koordination zwischen den Kollektivmitgliedern gemäss Art. 3 <ul style="list-style-type: none"> - Geflügelabteilungen von Kantonalverbänden, sowie Regionalverbände - Sektionen (Vereine), die den genannten

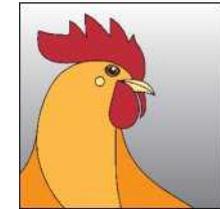


					Verbänden angeschlossen sind - Geflügelzüchterklubs und -vereinigungen mit gesamtschweizerischem Charakter - Gönnervereinigungen
	h	Förderung der Beziehungen zwischen den Sprachregionen		h	Förderung der Beziehungen zwischen den Sprachregionen.
	i	Werbung für die Geflügelzucht auf nationaler Ebene		i	Werbung für die Geflügelzucht auf nationaler Ebene.
	j	Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene		j	Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene.
	K	Vertretung von Rassegeflügel Schweiz in anderen Gremien und Organisationen		k	Vertretung von Rassegeflügel Schweiz in anderen Gremien und Organisationen.
	l	Mitarbeit im Europaverband für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben- und Caviazucht (EE).		l	Mitarbeit im Europaverband für Geflügel-, Tauben-, Vögel-, Kaninchen- und Caviazucht (EE).

Art. 21 Kompetenzdelegation, Unterschrift

neu: Art. 16 Kompetenzdelegation, Unterschrift

1		Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Arbeitsgruppen bilden, die unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes stehen müssen.	1		Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an einen Ausschuss zu delegieren. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Arbeitsgruppen bilden, die unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes stehen müssen.
2		Aufgaben und Kompetenzen des Büros und der der Arbeitsgruppen regelt der Vorstand mit speziellen Stellenbeschreibungen.			--
3		Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.	2		Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.



--	--	--	--	--	--

D) Revisionsstelle
 Art. 22 Wahl Revisionsstelle

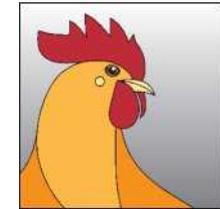
neu: C) Revisionsstelle
 neu: Art. 17 Wahl Revisionsstelle

1		Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.	1		Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
---	--	---	---	--	---

Art. 23 Aufgaben

neu: Art. 18 Aufgaben

1		Die Revisionsstelle prüft unter Einhaltung der üblichen Prüfungsverfahren, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes Ge-setz und Statuten entsprechen, insbesondere ob	1		Die Revisionsstelle prüft unter Einhaltung der üblichen Prüfungsverfahren, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen, insbesondere ob:
	A	Bilanz und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen,		a	Bilanz und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen,
	B	die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,		b	die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,
	c	die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsgrundsätzen entspricht.		c	die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsgrundsätzen entspricht.
2		Die Revisionsstelle hat der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne	2		Die Revisionsstelle hat der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren



	Vorbehalt oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen hat.			Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen hat.
3	Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Verbandsführung oder die Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften dem Vorstand, in ausserordentlichen Fällen der Delegiertenversammlung, schriftlich mitzuteilen.	3		Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Verbandsführung oder die Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften dem Vorstand, in ausserordentlichen Fällen der Delegiertenversammlung, schriftlich mitzuteilen.

E) Ausbildungskommission

Art. 24 Zusammensetzung / Organisation

neu: D) Fachkommission

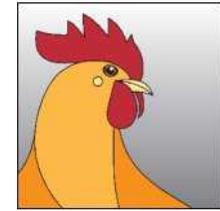
neu: Art. 19 Zusammensetzung / Organisation

1	Die Ausbildungskommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.	1		Die Fachkommission und Richtervereinigung setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.
2	Ihre Wahl erfolgt durch den Rassegeflügel Schweiz- Vorstand. Richtervereinigung und POK haben ein Vorschlagsrecht. Der Präsident der Ausbildungskommission ist Mitglied des Rassegeflügel Schweiz- Vorstandes.	2		Ihre Wahl erfolgt durch den Rassegeflügel Schweiz- Vorstand. Die Richtervereinigung hat ein Vorschlagsrecht. Der Präsident der Fachkommission ist Mitglied des Rassegeflügel Schweiz-Vorstandes.

Art. 25 Aufgaben und Pflichten

neu: Art. 20 Aufgaben und Pflichten

1	Aufgaben der Ausbildungskommission sind Planung, Koordination und Realisation der gesamten Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Absprache mit dem Vorstand, der Standard- und	1		Aufgaben der Fachkommission sind Planung von 1-2 Tagungen, Koordination und Realisation der gesamten Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Absprache mit dem Vorstand Rassegeflügel
---	---	---	--	--



		Fachkommission und der Richtervereinigung.			Schweiz.
2		Im Reglement der Ausbildungskommission werden deren Rechte und Pflichten umschrieben. Dieses Reglement ist durch die DV zu genehmigen.	2		Im Reglement der Fachkommission werden deren Rechte und Pflichten umschrieben. Dieses Reglement ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.
3			3		Die Fachkommission behandeln Eingaben von Mitgliedern und erarbeiten für alle Entscheidungen, die nicht ihr übertragen werden, die Grundlagen nach Anhören der interessierten Kreise zuhanden des Rassegeflügel Schweiz-Vorstandes.

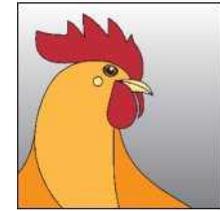
F) Standard- und Fachkommission

Art. 26 Zusammensetzung / Organisation

1		Die Standard- und Fachkommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.	Fällt weg		
2		Ihre Wahl erfolgt durch den Rassegeflügel Schweiz- Vorstand. Richtervereinigung und POK haben ein Vorschlagsrecht.			
3		Der Präsident der Richtervereinigung ist von Amts wegen Mitglied der Standard- und Fachkommission.			

Art. 27 Aufgaben und Pflichten

1		Die Standard- und Fachkommission behandelt Eingaben von Mitgliedern und erarbeitet für alle			
---	--	---	--	--	--



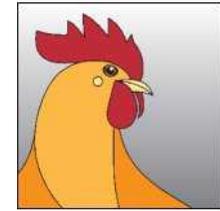
		Entscheidungen, die nicht ihr übertragen sind, die Grundlagen nach Anhören der interessierten Kreise zuhanden des Rasseflügel Schweiz-Vorstandes.	
2		Im Reglement der Standard- und Fachkommission sind deren Rechte und Pflichten umschrieben. Dieses Reglement ist durch die DV zu genehmigen.	

IV. Rechtspflege

Art. 28 Verbandsgerichtsbarkeit

neu: Art. 21 Rechtspflege

1		Rasseflügel Schweiz untersteht dem Kleintiere Schweiz-Verbandsgericht gemäss dessen Bestimmungen.	1		Rasseflügel Schweiz untersteht Kleintiere Schweiz gemäss dessen Bestimmungen. Verstösse an Ausstellungen unterstehen dem Reglement von Kleintiere Schweiz
2		Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Rasseflügel Schweiz zuwiderhandeln, werden dem Kleintiere Schweiz-Verbandsgericht gemeldet.			--



V. Finanzen

Art. 29 Einnahmen

neu: Art. 22 Einnahmen

1		Die Einnahmen bestehen aus:	1		Die Einnahmen bestehen aus:
	a	Mitgliederbeiträgen		a	Mitgliederbeiträgen
	B	Dem <<Tierwelt-Ertragnis>>			
	C	Erträgen aus dem Vermögen inklusive Liegenschaften		b	Erträgen aus dem Vermögen inklusive Liegenschaften
	D	eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten		c	Eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten
	E	vertraglichen Unterstützungen (Sponsoring, usw.)		d	Vertraglichen Unterstützungen (Sponsoring, usw.)
				e	Verkauf von Zuchtringen und Geflügelzuchtbedarf
	F	freiwilligen Zuwendungen		f	Spenden
				g	Gönnervereinigung

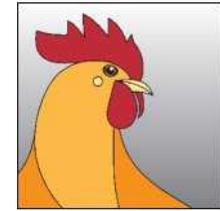
Art. 30 Beiträge und Entschädigungen an Mitglieder neu: Art. 23 Beiträge und Entschädigungen an Mitglieder

1		Die Ausrichtung von Beiträgen und Entschädigungen an Mitglieder wird in einem Reglement geregelt, das von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.	1		Die Ausrichtung von Beiträgen und Entschädigungen an Mitglieder wird in einem Reglement geregelt, das von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.
---	--	--	---	--	--

Art. 31 Haftung des Verbandsvermögens

neu: Art. 24 Haftung des Verbandsvermögens

1		Für die Verbindlichkeiten von Rassegeflügel	1		Für die Verbindlichkeiten von Rassegeflügel Schweiz
---	--	---	---	--	---



	Schweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.			haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
--	---	--	--	---

Art. 32 Geschäftsjahr / Jahresabschluss

neu: Art. 25 Geschäftsjahr / Jahresabschluss

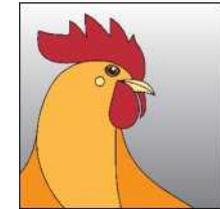
1	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	1	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2	Die Rechnung ist bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.	2	Die Rechnung ist bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.

VI. Statutenänderungen / Auflösung des Verbandes

Art. 33 Statutenänderungen

neu: Art. 26 Statutenänderungen

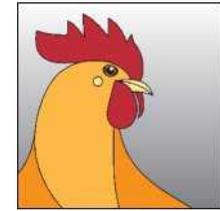
1	Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.	1	Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
2	Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste aufzuführen. Der Inhalt der Änderung ist der Traktandenliste beizulegen.	2	Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste aufzuführen. Der Inhalt der Änderung ist der Traktandenliste beizulegen.



Art. 34 Auflösung des Verbandes

neu: Art. 27 Auflösung des Verbandes

1	Die Auflösung von Rassegeflügel Schweiz kann nur durch eine Delegiertenversammlung vorgenommen werden, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.	1	Die Auflösung von Rassegeflügel Schweiz kann nur durch eine Delegiertenversammlung vorgenommen werden, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.
2	Der Antrag auf Auflösung muss mindestens 10 Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz erscheinen.	2	Der Antrag auf Auflösung muss mindestens 10 Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz erscheinen.
3	Ein allfälliges Vermögen, das Archiv und das Inventar sind zur Verwaltung Kleintiere Schweiz zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu erstellen.	3	Ein allfälliges Vermögen, das Archiv und das Inventar sind zur Verwaltung der Stiftung Aviforum zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu erstellen.
4	Bei Neugründung eines Verbandes mit gleicher Zielsetzung ist diesem das Vermögen, das Archiv und das Inventar gemäss dem bei der Auflösung erstellten Übergabeprotokoll von Kleintiere Schweiz auszuhändigen.	4	Bei Neugründung eines Verbandes mit gleicher Zielsetzung ist diesem das Vermögen, das Archiv und das Inventar gemäss dem bei der Auflösung erstellten Übergabeprotokoll von der Stiftung Aviforum auszuhändigen.



VII. Publikationsorgane

Art. 35 Offizielle Publikationsorgane

neu: Art. 28 Offizielle Publikationsorgane

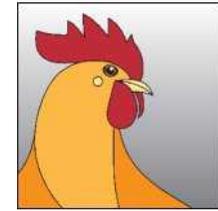
1		Die offiziellen Publikationsorgane von Rassegeflügel Schweiz sind:	1		Die offiziellen Publikationsorgane von Rassegeflügel Schweiz sind:
	A	die <<Tierwelt>> (TW)			- das Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz - die Webseiten
2		Offizielle Publikationen von Rassegeflügel Schweiz und seiner Organe haben in der <<Tierwelt>> und im JREA zu erscheinen.			

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Aktenübergabe / Aufbewahrungspflicht

neu: Art. 29 Aktenübergabe / Aufbewahrungspflicht

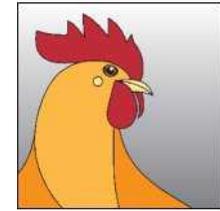
1		Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, sämtliche Akten und das dem Rassegeflügel Schweiz gehörende Inventar ihrem Nachfolger zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein Übergabe-protokoll zu erstellen.	1		Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, sämtliche Akten und das dem Rassegeflügel Schweiz gehörende Inventar ihrem Nachfolger zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
2		Verbandsakten, Verträge sowie wichtige Korrespondenzen, Protokolle, Jahresberichte, Ausstellungs-kataloge der gesamtschweizerischen Geflügelausstellungen und die Bücher des Rechnungswesens sind im Archiv von Kleintiere	2		Verbandsakten, Verträge sowie wichtige Korrespondenzen, Protokolle, Jahresberichte, Ausstellungskataloge der gesamtschweizerischen Geflügelausstellungen und die Bücher des Rechnungswesens sind im Archiv der Stiftung



	Schweiz aufzubewahren.		Aviforum aufzubewahren.
--	------------------------	--	-------------------------

Art. 37 Amtssprache / Fristen / Gleichberechtigung **neu: Art. 30 Amtssprache / Fristen / Gleichberechtigung**

1	Der Vorstand ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und weiteren offiziellen Bestimmungen sowie den Jahresbericht in Deutsch und Französisch herauszugeben. An den Versammlungen und Tagungen ist in der Regel Deutsch die Verhandlungssprache. Eine Simultanübersetzung ist zu gewährleisten.	1	Der Vorstand ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und weiteren offiziellen Bestimmungen sowie den Jahresbericht in Deutsch und Französisch herauszugeben. An den Versammlungen und Tagungen ist in der Regel Deutsch die Verhandlungssprache. Eine Simultanübersetzung ist zu gewährleisten.
2	Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der als ursprüngliche Fassung bezeichnete Text massgebend. Ist keine Bezeichnung erfolgt, gilt der deutsche Text als Ursprungstext.	2	Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der als ursprüngliche Fassung bezeichnete Text massgebend. Ist keine Bezeichnung erfolgt, gilt der deutsche Text als Ursprungstext.
3	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.	3	Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter.
4	Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.	4	Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.



Art. 38 Datenschutzgesetz

neu: Art. 31 Datenschutzgesetz

			1		Gem. Datenschutzreglement von Kleintiere Schweiz.
--	--	--	---	--	---

Art. 39 Subsidiäres Recht

neu: Art. 32 Subsidiäres Recht

1		Soweit die Statuten und Reglemente keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).	1		Soweit die Statuten und Reglemente keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).
---	--	---	---	--	---

Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2024 in Glovelier genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Glovelier, 8. Juni 2024

Rassegeflügel Schweiz
 Präsident:

Jean-Maurice Tièche

Sekretärin:

Regula Hugentobler